

Pulverbeschichtung Garantiebedingungen

1.1 Garantiefrist

Die Garantiefrist beginnt an dem Tag, an dem die Produkte geliefert werden und gilt nur für originale, nicht bearbeitete Zaunmatten.

Die Dauer der Garantiefrist hängt von der Klimaklasse und der Art der Behandlung ab; beides wird in der nachfolgenden Tabelle aufgelistet. Diese Garantie ist nur gültig, wenn die Produkte eine von Van Merksteijn bereitgestellte Beschichtung aufweisen.

Grundmaterial + Beschichtungssystem	Klimaklasse				
	C1- innen	C2	C3	C4	C5 I/M
Feuerverzinkt EN ISO 1461 + Pulverbeschichtung Verzinkter Stahl $\geq 80 \mu\text{m}$ + chemische Vorbehandlung + $\geq 80 \mu\text{m}$ Polyester Pulverbeschichtung	10 Jahre	10 Jahre	10 Jahre	5 Jahre	0 Jahre
Verzinkter Draht + Pulverbeschichtung Verzinkter Draht $\geq 40\text{gr./m}^2$ + chemische Vorbehandlung + $\geq 80 \mu\text{m}$ Polyester Pulverbeschichtung	10 Jahre	10 Jahre	10 Jahre	5 Jahre	0 Jahre

10-jährige abnehmende Garantie auf Basis des fakturierten Lackierwertes des Projektes

0	- 1 Jahr	100%
1	- 2 Jahre	90%
2	- 3 Jahre	80%
3	- 4 Jahre	70%
4	- 5 Jahre	60%
5	- 6 Jahre	50%
6	- 7 Jahre	40%
7	- 8 Jahre	30%
8	- 9 Jahre	20%
9	- 10 Jahre	10%
Mehr als 10 Jahre		0%

5-jährige abnehmende Garantie auf Basis des fakturierten Lackierwertes des Projektes

0	- 1 Jahr	100%
1	- 2 Jahre	80%
2	- 3 Jahre	60%
3	- 4 Jahre	40%
4	- 5 Jahre	20%
Mehr als 5 Jahre		0%

1.2 Beschreibung der Klimaklasse

- C1 · innen: beheizte Gebäude mit sauberer Atmosphäre (Geschäfte, Büros usw.); außen: nicht zutreffend
- C2 · innen: unbeheizte Gebäude in denen möglich ist Kondensation (Sporthallen, Lager, usw.) Außen: atmosphärische Bedingungen mit geringem Verunreinigungsgrad, meistens ländlich
- C3 · innen: Produktionsbereiche mit hoher Luftfeuchtigkeit und etwas Luftverschmutzung (Wäscherei, Brauerei, Molkerei, usw.) Außen: Stadt oder industrielle Umgebung mit einer durchschnittlichen SO₂-Verunreinigung; Küstengebiete mit geringer Salzbelastung
- C4 · innen: Chemiefabriken, Schwimmbäder, Schiffswerften in Küstengebieten; Außen: alle industriellen Umgebungen mit hoher SO₂-Verunreinigung und Küstengebiete mit mittlerer Salzbelastung
- C5/I innen: Gebäude oder Bereiche mit nahezu permanenter Kondensation und hoher Verunreinigung; Außen: alle industrielle Gebiete mit hoher Luftfeuchtigkeit und aggressiven atmosphärischen Bedingungen
- C5/M innen: Gebäude oder Bereiche mit nahezu permanenter Kondensation und hoher Verunreinigung; Außen: alle Küsten- und Binnenlandgebiete mit hoher Salzbelastung, 2 km von der Küste entfernt, werden als C5 klassifiziert – einschließlich aller offenen Verbindungen zum Meer

Während der Garantiefrist, die am ersten Lieferdatum beliebiger behandelter, durch die Garantie gedeckter Waren beginnt, werden diese Produkte einen angemessenen Schutz gegen Verunreinigung des Grundmaterial, verursacht durch externe nichtmechanische Einflüsse, bieten.

Eine Garantiefrist kann nicht aufgrund von Reparaturen und/oder Instandsetzungsarbeiten erweitert oder verlängert werden.

2.1 Garantiegebühr

Die Beschichtung ist im Fall von Schäden aus folgenden Gründen ausdrücklich durch die Garantie gedeckt:

- Ablösung, Abblättern, Abplatzen und Risse;
- Korrosion mit einem Rostgrad höher als Re3 gemäß EN ISO 4628-3;

Kein angewendetes Pulversystem wird schädlich degenerieren noch sich verfärben oder unansehnlich weiß werden, in Übereinstimmung mit dem Spezifikationen des Pulversystems.

2.2 Garantiebedingungen

Die Garantie gilt nur, wenn sie formell ausgestellt und von Van Merksteijn unterzeichnet wurde. Van Merksteijn wird keine oder nur eine limitierte Garantie ausstellen, wenn Produkte auf ausdrückliche Anfrage des Kunden oder seiner bevollmächtigten Vertreter, aber gegen den Rat von Van Merksteijn eingebaut wurden.

Beschichtungsmängel, die weniger als 3% einer Lieferung oder der gesamten Projektfläche ausmachen oder die mit bloßem Auge aus einer Entfernung von 5 Metern außen und 3 Metern innen nicht sichtbar sind, werden als normaler Verschleiß betrachtet und sind folglich von dieser Garantie ausgeschlossen.

Die Garantie wird hinfällig, wenn:

- der Kunde seinen Kauf nicht vollständig bezahlt hat;
- Van Merksteijn innerhalb von einer Woche nach der Lieferung keine Berichte und/oder schriftliche Benachrichtigung über eventuelle Schadenersatzansprüche erhalten hat;
- die Produkte nicht gemäß der empfohlenen Methode (siehe 6.2) gewartet wurden;
- ein Beschichtungssystem von einem anderen Anbieter als Van Merksteijn verwendet wurde;
- ein vollständiger oder teilweiser Ersatz durch Produkte erfolgt ist, die nicht von Van Merksteijn geliefert wurden.

2.3 Garantiausschlüsse

Von der Garantie ausgeschlossen sind sämtliche Schäden, die durch folgendes verursacht wurden:

1. Alle Schäden, die von der versicherten Partei entweder vorsätzlich, wissentlich oder fahrlässig verursacht oder angewendet wurden, selbst wenn dieser Schaden mit ihrer Mitschuld durch Transportschäden und beliebige Beschichtungsschäden durch Assemblierungsarbeiten verursacht wurden.
2. Schäden verursacht durch:
 - Krieg, Bürgerkrieg, Terrorakte oder Sabotage, Revolten, Aufstände, öffentliche Aufstände, Streiks, Aussperrungen, Requirierung, Embargos, Epidemien, Unfälle oder ähnliche Fakten;
 - Vulkanausbrüche, Erdbeben, Überschwemmung, Flutwellen und alle anderen Naturkatastrophen;
 - direkte oder indirekte Folgen von Explosionen, Wärmeentwicklungen von mehr als 100 °C, Strahlung, Atomkern, Radioaktivität, Ionenstrahlung, toxische, explosive oder gefährliche Kernbrennstoffe oder Abfall;
 - Belästigung oder andere unvorhergesehene Umstände.
3. Schäden aufgrund der Nichteinhaltung der Vorschriften, auf denen die Genehmigung der garantierten Produkte, Profile oder Materialien basiert.
4. Durch grundlegende Änderungen der garantierten Produkte, Profile oder Materialien verursachte Schäden.
5. Durch ausdrücklich ausgewiesenes professionelles Fehlverhalten durch die versicherte Partei verursachte Schäden, insbesondere Nichteinhaltung der Gesetze, Vorschriften oder Praktiken, die den Unternehmenssektor der versicherten Partei regeln.
6. Alle Schäden an der Pulverbeschichtung aufgrund:
 - anormaler Nutzung, normalem Verschleiß und Alterung;
 - Verformung, Krümmung, Dehnung, Drehung und/oder Entwicklungen der Auflagefläche;
 - Stöße oder Schläge mechanischen Ursprungs;
 - wesentliche und schwere thermische Stöße oder Schläge;
 - Ausstoß und Dämpfe von Chemikalien, außer wenn diese von einem Sachverständigen genehmigt wurden;
 - eine Auflagefläche oder ein Träger, der nicht in Übereinstimmung mit dem Spezifikationen der versicherten Partei vorbehandelt wurde;
 - eine anormale Verschiebung oder Absenkung der Bauarbeiten;
 - steigende Luftfeuchtigkeit, stammend von Fundamenten oder Anbauten;
 - Wasser-Einsickerung entlang nicht beschichteter Flächen;
 - strukturelle Mängel der behandelten Flächen;
 - Temperaturschocks und/oder anhaltende Aussetzung an Temperaturen zwischen -20 °C und 50 °C;
 - Mängel, verursacht durch mechanische Schäden, mechanische Schocks, erhebliche Temperaturschocks, Reibung von stumpfen Objekten, Spritzer und Dämpfe von Chemikalien und Metallstaub.
7. Sämtliche Schäden an dritten Parteien und sämtliche, durch eine Haftpflichtversicherung versicherte Schäden;
 - sind beispielsweise ausgeschlossen: sämtliche nachteiligen Auswirkungen eines Mangel an den Produkten, Profilen, Materialien oder Arbeiten, wenn der Mangel der versicherten Partei bekannt war oder von ihr erwähnt wurde;
 - sind beispielsweise ausgeschlossen: alle direkten oder immateriellen Schäden, wie beispielsweise Nutzungsverlust, Arbeitslosigkeit, Immobilisierung, Wertverlust, Rückerstattungen oder Geldstrafen für Verzögerungen, Verlust von Kunden usw.;
 - sind beispielsweise ausgeschlossen: sämtliche Schäden, verursacht durch die Dezennalhaftung, Artikel 1792 und 2270 des Zivilgesetzbuches oder ähnliche Artikel eines anderen Gesetzes.

8. Sämtliche Schäden der Pulverbeschichtung, deren effektive Anbringung nicht durch die versicherte Partei oder die Kunden erfolgt ist.
9. Diese Garantie könnte andererseits spezifischen Ausschließungsgründen im Sachverständigengutachten unterliegen.
10. Sämtliche Schäden an Produkten, Systemen oder Methoden, die außerhalb der Anlasedaten gemäß den Angaben im obigen Artikel Nr. 9 hergestellt wurden.
11. Sämtliche Schäden an der Pulverbeschichtung, die direkt einer schwer korrosiven oder aggressiven Umgebung ausgesetzt wurde, wie beispielsweise direkte Verunreinigung oder Schädigung durch Fabrikdämpfe oder Chemikalien. Die Versicherungsgesellschaft und der Sachverständige werden in diesem Fall gemeinsam urteilen. Wenn keine Einigung erzielt werden kann, ist die Meinung des Sachverständigen ausschlaggebend.
12. Schäden aufgrund einer oder mehrerer galvanischen Kopplungen (verschiedene Metalltypen).
13. Schäden, verursacht durch Kontakt mit Flüssigkeiten oder Materialien, gegen welche die Pulverbeschichtung nicht chemisch resistent ist.
14. Nicht zu rechtfertigende Verzögerungen in der Ausführung von Reparaturen oder beliebiger Präventivmaßnahmen, die in Folge von Inspektionen, Prüfungen oder Tests beschlossen wurden.
15. Sämtliche Schäden, verursacht durch die von einem Sachverständigen oder Kunden zum Zeitpunkt der Übergabe von Projekten/Arbeiten erhobenen Vorbehalte, wenn diese Vorbehalte nicht beseitigt wurden.
16. Sämtliche Schäden, verursacht durch nachlässige Reinigung behandelter Flächen, beispielsweise mit Produkten, die in erster Linie nicht verwendet werden sollten (Liste siehe weiter unten).
17. Verspätete Meldung von Schäden; d.h. keine schriftliche Reklamation seitens der versicherten Partei innerhalb von 5 Werktagen nach Empfang.
18. Sämtliche Schäden, verursacht durch beständiges oder anormales Eintauchen in wasserhaltigen Lösungen (Retention). Mängel aufgrund von stehendem Gewässer, permanenten oder wechselnden Belastungen aufgrund von Feuchtigkeit oder Kondensation.
19. Sämtliche Schäden, verursacht durch das Auftragen von Produkten, welche die vorausgesetzten Qualitätsanforderungen des Anbieters nicht mehr erfüllen. (einschließlich der Verwendung von beschichteten Produkten außerhalb der festgelegten Zeiträume).
20. Vollständiger oder teilweiser Ersatz von behandelten Materialien, Strukturen oder Profilen (Träger) oder Teilen davon.
21. Mängel beliebiger Art und Größe in Folge von Reparaturen.
22. Externe Faktoren, deren Auftreten nicht vorhergesehen werden konnte, als technische Beratung oder eine Spezifikationsliste zur Verfügung gestellt wurden. Dies umfasst auch die inkorrekte Spezifikation des Belastungsgrades (Klimaklasse).
23. Handlungen von dritten Parteien, ungeachtet dessen, ob dies der Garantiennehmer oder dessen Personalmitglieder ist.
24. Moos oder Krustenbildung, Gras oder Pflanzen, die zu nahe wachsen, Kontakt mit unvorhersehbarem Abfall.
25. Mängel, verursacht durch Orte, an denen die Härtingkurve des Pulvers kaum erreicht wird, weil der Standort einen zu hohen Wärmeinhalt hat (Oberfläche im Vergleich zum Inhalt).
26. Bei verspäteter Meldung werden alle Mängel, die durch die Unfähigkeit, diese rechtzeitig anzupassen und/oder zu reparieren, verursacht wurden, nicht von dieser Garantie gedeckt.

3.1 Eigentumsübertragung

Im Fall der Eigentumsübertragung des fraglichen Produktes und auf schriftliche Anfrage des Garantiennehmers und des neuen Eigentümers, adressiert an beide Garantiegeber, kann eine Übertragung der Garantie für die restliche Garantiefrist erfolgen, allerdings unter der Voraussetzung, dass sich der Produktzweck nicht ändert. Der neue Eigentümer wird nach Genehmigung durch die Garantiegeber eine schriftliche Benachrichtigung über die Garantieübertragung erhalten, die lediglich mittels einer solchen Bestätigung für den neuen Eigentümer gültig ist.

4.1 Schäden

Bei beliebigen Schäden muss eine schriftliche Benachrichtigung innerhalb von 5 Tagen nach Feststellung dieser Schäden eingehen, in der sämtliche Mängel und sämtliche vorgeschlagenen Reparaturmöglichkeiten, die möglichst schnell ausgeführt werden sollten, angegeben sind.

Die Garantiegeber müssen unverzüglich schriftlich per Einschreiben über alle Arten von reparaturfähigen Mängeln informiert werden. Das Eingangsdatum dieses Schreibens wird das Beginndatum des Anspruchs sein.

Van Merksteijn oder ihr Sachverständiger wird über die Zweckmäßigkeit entscheiden, so schnell wie möglich alle betroffenen Parteien vorzuladen, um beliebige Schäden festzustellen und alle erforderlichen Reparaturarbeiten festzulegen.

Alle Gutachtenkosten werden von der versicherten Partei getragen.

Der Garantiennehmer wird jederzeit - sowohl während als auch nach den Arbeiten - eine Kontrolle und Inspektion durch die oder im Namen der Garantiegeber zulassen und ermöglichen. Der Garantiennehmer erklärt sich auch einverstanden, dass die festgestellten Mängel, die alle dieser Garantie unterliegenden Mängel beeinflussen können, unverzüglich repariert und bezahlt werden.

Zur Identifikation eines behandelten Materials wird das Rechnungsdatum das Startdatum eines versicherten Materials bestimmen.

Alle Garantiegeber gewährleisten für alle festgestellten Mängel gewährleisten, dass sämtliche Reparaturarbeiten im Einklang mit folgenden Bedingungen erfolgen:

Jede beliebige Garantie beschränkt sich höchstens auf einen Betrag in Höhe der Summe (zuzüglich MWST), für die das Pulverbeschichtungsprojekt, oder Teile des Projekts angenommen (ausschließlich Index/Inflation) oder ausgeführt (ausschließlich 10% Selbstbehalt) wurden.

Von den Reparaturkosten ausgeschlossen sind:

- Demontagekosten
- Ausrüstungskosten, wie z.B. Gabelstapler, Krane usw.
- Grundmaterial-Ersatzkosten
- Etwaige Forschungskosten von dritten Parteien
- Sämtliche Folgeschäden im weitesten Sinne

Der Garantiennehmer muss in Übereinstimmung mit dieser Garantievereinbarung sämtliche, diesem Vertrag unterliegenden Reparaturarbeiten von den Garantiegebern oder ihren bevorzugten Partnern ausführen lassen. Falls ein Garantiegeber seine Pflichten aufgrund dieser Vereinbarung nicht erfüllen kann, kann mit dem anderen Garantiegeber vereinbart werden, welches Unternehmen Reparaturarbeiten im Namen des Garantiennehmers ausführen wird und welches Unternehmen im Namen des Garantiegebers alle für diese Reparaturarbeiten erforderlichen Materialien liefern wird.

Wen dieser Garantiennehmer entscheidet, die Reparaturarbeiten entweder überhaupt nicht oder auf andere Art und Weise ausführen zu lassen, wird dieser Vertrag mit sofortiger Wirkung und ohne Benachrichtigung oder gerichtliche Schritte annulliert, ohne dass der Garantiennehmer etwaige Rechte gegenüber den Garantiegebern ableiten kann, die gleichzeitig als von allen Pflichten aufgrund dieser Garantie befreit betrachtet werden.

5.1 Nachweisliche Pflichten der versicherten Partei

Alle beschichteten Materialien werden Bedingungen ausgesetzt, die am Produktstandort und für die Produktnutzung als normal betrachtet werden, und es wird davon ausgegangen, dass Umwelteinflüsse in Übereinstimmung mit ihrem Zweck gleich wie zum Zeitpunkt der Beschichtung in Übereinstimmung mit dem Belastungsgrad (= Klimaklasse) bleiben.

Es wird keine relevante Änderung in der Umgebung und ihrem Einfluss auf die beschichteten Materialien auftreten. Der Garantiennehmer kann von diesem Vertrag keine Rechte ableiten, bevor sämtliche Pflichten im Hinblick auf die anwendende Person erfüllt wurden. Eine Geltendmachung dieser Garantievereinbarung berechtigt den Garantiennehmer nicht zur Aussetzung der Zahlungspflichten gegenüber den Garantiegebern.

6.1 Inspektionen

Alle Produkte müssen vom Garantiennehmer mindestens einmal jährlich inspiziert werden und sämtliche erforderlichen Unterlagen müssen als Nachweis zur Verfügung gestellt werden.

6.2 Reinigung

In Waldgebieten kann die Beschichtung verunreinigt werden, beispielsweise durch Algenwuchs, aber auch aufgrund von Eisen- und/oder Kupferpartikeln, die sich an der Beschichtung anhaften. In Küstengebieten bis zu ungefähr 25 km im Landesinneren sind es hauptsächlich Chloride (Salzpartikel), welche die Beschichtung beeinträchtigen und in Stadt- und Industriegebieten ist es die säurehaltige Umgebung, die Beschichtungen auf täglicher Basis verunreinigen. Zusätzlich zu diesen spezifischen Formen der Verunreinigung regnet es auch täglich Schwebstoffe in alle Ecken und Ritzen, wo sie sich an die Beschichtung anhaften.

Beschichtete Produkte müssen mindestens einmal jährlich (bis zu C3) gereinigt werden und in Umgebungen mit mehr Verunreinigung (C3, C4) noch häufiger (mindestens zweimal jährlich), in Übereinstimmung mit folgenden Richtlinien. Alle erforderlichen Nachweise in Bezug auf diese Praktiken müssen vorgelegt werden.

Die Reinigungsfrequenz wird größtenteils durch den Verunreinigungsgrad, die Art und das Ausmaß der Wichtigkeit und visuelle Aspekte bestimmt.

Zusätzlich zur Verunreinigung werden alle beschichteten Flächen auch regelmäßig durch den Regen gereinigt. Alle beschichteten Flächen, die diesem natürlichen Reinigungsprozess unterliegen, werden weniger verunreinigt als jene Teile, die geschützt sind oder sich unter Mauern befinden.

Es ist die Aufgabe und Verantwortlichkeit einer Reinigungsfirma, Ratschläge zur wirksamsten Methode je nach Fall zu erteilen. Normalerweise ist folgender standardmäßiger Reinigungsprozess ausreichend:

- Alle Produkte, die gereinigt werden müssen, müssen kalt sein (max. 25 °C).
- Entfernung von grobem Schmutz durch Sprühen von sauberem Leitungswasser. Verwenden Sie keine Hochdruckreiniger.
- Sprühen/Zerstäuben von neutralen oder schwach basischen (keine sauren) Reinigungsprodukten und einwirken lassen. Reinigungsprodukte dürfen die Beschichtung oder angrenzendes Material nicht beeinträchtigen. Verwenden Sie keine organischen Lösungsmittel, die Ester, Ketone, Alkohol, Glykol-Äther oder halogenierter Kohlenwasserstoff usw. enthalten.

Verwenden Sie keine Bleichmittel oder andere aggressive Produkte, wie Wasch- oder Geschirrspülmittel. Verwenden Sie keine Reinigungsprodukte unbekannter Herkunft. Verwenden Sie pH-neutrale Reinigungsprodukte, die umweltfreundlich sind (Glas, Gummi, Dichtungsmittel, Kunststoffe usw.).

Die Entfernung von fettigen, öligen oder verrußten Substanzen kann mit aromafreien Treibstoffprodukten erfolgen, die auch zur Entfernung von Überresten von Aufklebern, Silikongummi oder Klebeband usw. geeignet sind. Es ist wichtig, dass diese Überreste unverzüglich entfernt werden.

Die maximale Verweilzeit dieser Produkte darf nicht mehr als eine Stunde überschreiten und mindestens 24 Stunden später kann das Reinigungsverfahren nötigenfalls wiederholt werden.

Nur neutrale Produkte mit einem pH-Wert zwischen 6 und 8 können verwendet werden.

- Entfernen Sie manuell mit einem weißen Pad aus "non-woven nylon" sämtlichen Schmutz von der Oberfläche. Verwenden Sie niemals scheuernde und/oder kratzende (abrasive) Reinigungsprodukte und/oder Werkzeuge. Polierleinen, Sandpapier, Stahlwolle, Scotch-brite, Drahtbürsten und andere grobe Werkzeuge und Materialien dürfen nicht verwendet werden.
- Anschließend gründlich mit Leitungswasser spülen und eventuell Wachs im letzten Spülwasser verwenden, um eine extra Schutzschicht anzubringen. Trotz der Anbringung eines hervorragenden UV-beständigen Pulverlacks und selbst mit sorgfältiger regelmäßiger Reinigung ist die Behandlung mit einem wachsähnlichen Produkt sinnvoll, um eine zusätzliche Schutzschicht anzubringen.
- Reiben Sie nicht zu energisch, um eine Beschädigung der Beschichtung zu verhindern.
- Prüfen Sie nach der Reinigung, ob Defekte vorhanden sind und lassen Sie diese gegebenenfalls unverzüglich professionell reparieren.
- Aufkleber, Mörtel, Dichtungsmittel, Scotch-Klebeband und Abdeckband können scharfe Chemikalien enthalten und es muss daher vor dem Gebrauch getestet werden, ob sie für die fragliche Beschichtung geeignet sind. Sonneneinwirkung wird die aggressiven Eigenschaften dieser Chemikalien noch verstärken.

7.1 Geltendes Recht

Dieser Vertrag unterliegt ausschließlich dem niederländischen Recht.